

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2011 (Vorlagen-Nr.: 358/2011) wird wie folgt geändert:

1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Auf Grund“ und die Abkürzung „z.Z.“ werden der neuen Rechtschreibung angepasst und in „Aufgrund“ und in „zz.“ verändert. Am Ende wird ergänzt: „, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.05.2014 geändert wurde“

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird nach „ÖPNV“ mit einem Punkt beendet. Weiterhin wird „und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist.“ wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „einer“ wird gestrichen und das Wort „Satzung“ durch „Förderrichtlinien“ ersetzt.

3) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „folgende“ die Wörter „durch den Antragsteller zu realisierende“ eingefügt.

ab) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Regiemanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und Tarifgestaltung, operative Verkehrsorganisation, Haltestellenbewirtschaftung, Unterhaltung der Fahrscheindruckertechnik, Mobilitätsberatung, Marketing und Vertrieb) für die Mindestbedienung im Linien- und Rufbusverkehr sowie die integrierte Schülerbeförderung.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird „§ 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen),“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „anteiligen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Grundlage“ die Wörter „die gesondert zu prüfende“ eingefügt.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Zu Beginn des Satzes 2 wird das Wort „Weiterhin“ durch „Insbesondere“ ersetzt.

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Trennungsrechnung“ wird durch die Wörter „betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung für den ÖSPV“ ersetzt. Die Wörter „nach den Vorschriften“ werden durch „unter Beachtung“ ersetzt. Nach den Wörtern „Buchführung und“ wird „Bilanzierung“ eingefügt. Die Wörter „den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung“ werden gestrichen.

f) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird das Wort „Verkehrsunternehmen“ durch „ÖSPV“ ersetzt.

4) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „ein bedeutender“ durch „der überwiegende“ ersetzt und statt 51% werden 50% eingetragen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „sinnvoll“ die Wörter „und rechtlich zulässig“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 4 wird zu Absatz 3

5) § 8 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird an drei Stellen das Wort „Jugend- und Schulamt“ durch „Schul- und Sozialamt“ ersetzt.

6) § 10 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Wörter „als Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen“ eingefügt.

7) § 14 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 14 Zuschuss Regiemanagement

- (1) Zur Sicherung der laut § 4 Abs. 2 Pkt. 3 durch den Antragsteller durchzuführenden Leistungen für das Regiemanagement verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Kostendeckung zu leisten.
 - (2) Dieser Zuschuss ist speziell für
 - a) die Fahrplan- und Tariferarbeitung,
 - b) die Haltestellenbewirtschaftung,
 - c) die Unterhaltung der Fahrscheindrucker und für
 - d) Marketing und Vertrieb

einzusetzen. Der Zuschuss des Aufgabenträgers ermittelt sich auf der Grundlage der in Anlage 12 Punkt 1-1 bis 1-4 aufgeführten Parameter.
- 8) § 14 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Verkehrsunternehmen, das“ werden die Wörter „Inhaber von Linienerverkehrs-genehmigungen ist und“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Antragsteller gemäß § 10 dieser Satzung erhält auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des für das Vorjahr festgesetzten Zuschussbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 10 Abs. 3. Ab dem Jahr 2013 wird die Höhe der Zuschussmittel auf Basis der eingereichten Verwendungsnachweise für das vorvorangegangene Kalenderjahr entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der angeführte „§ 14“ wird in „§ 15“ geändert. Nach „jeweils 12“ wird das Wort „gleichen“ gestrichen. In diesen Absatz wird folgender Satz 2 ergänzt „ Mit der Dezember-rate erfolgt der Ausgleich von möglichen Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Zuwendungsbescheid.“
 - d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Das Verkehrsunternehmen“ durch die Wörter „Der Antragsteller“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- 9) § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird „Anlage 4 Punkt 1“ durch „Anlage 4 Punkt 1-1 und 1-2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Bemessungsgrundlagen in den **Anlagen 4 und 12** sind jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in **Anlage 11** angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus die neuen Bemessungsgrenzen zu berechnen. Ergibt sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Verkehrsunternehmens zum Überkompensationsnachweis zwei Wirtschaftsjahre nacheinander eine Unterkompensation, hat das Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf angemessene Anpassung der Bemessungsgrundlagen. Die Anpassung und Zahlung erfolgt bei einem begründeten Anpassungsverlangen ab dem Folgejahr. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird „Anlage 4 Punkt 1“ durch „Anlage 4 Punkt 1-1 und 1-2 und Anlage 12“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 ist der aufgeführte „Absatz 2“ in „Absatz 3“ zu ändern.

10) § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Nachzahlung von Zuschüssen für den Ausbildungsverkehr entsprechend dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht nach § 10 (3) nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 (1) ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.“

11) § 17 wird zu § 18

12) § 18 wird zu § 19 und wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Das Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2013 ist zu beachten.“

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei Anlage 4 wird nach „Zuschussleistungen“ Folgendes ergänzt „gemäß § 13 der Satzung“

b) Hinzugefügt wird „Anlage 12 Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 14 der Satzung“

13) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite A2-2 wird die 2. Möglichkeit zum Ankreuzen, die mit den Worten „Übergangsweise für die Jahre...“ beginnt, gestrichen.

- b) Auf Seite A2-3 und Seite A2-4 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- c) Auf Seite A2-4 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- d) Auf Seite A2-5 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.

14) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Auf Seite A3-1 wird unter Punkt 1 bei Qualitätskriterien folgender Einführungssatz ergänzt:

„Bei der Umsetzung des ÖSPV sind die Qualitätskriterien des Nahverkehrsplanes des Landkreises zu beachten.“

15) Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite A5-2 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- b) Auf Seite A5-2 und A5-3 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- c) Auf Seite A5-4 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.
- d) Auf Seite A5-6 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- e) Auf Seite A5-6 und A5-7 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- f) Auf Seite A5-8 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.
- g) Auf Seite A5-10 wird in der 5. Zeile der Tabelle hinter „... 12 Raten“ der Klammersausdruck „(insgesamt 90%)“ gestrichen. Außerdem werden in der 7. Zeile der Tabelle nach „...sofern der“ die Wörter „ noch ausstehende Restbetrag i. H. v. 10 % des Zuschussbetrages überschritten wird und“ gestrichen; nach „§ 1 Abs. 3“ wird das Wort „der“ gestrichen; „§ 9Abs. 1“ wird in § 10 Abs. 1 geändert.
- h) Auf Seite A5-15 wird in der oberen Tabelle nach der Zeile „Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB

IX“ die Zeile „Zuschuss für die durchzuführenden Leistungen für das Regiemanagement“ eingefügt.

16) Anlage 12 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen
gemäß § 14 der Satzung**

Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Fahrplan- und Tarifierarbeitung beträgt ab dem Jahr 2013:

1,45 Euro je 100 Fplkm

Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Haltestellenbewirtschaftung beträgt ab dem Jahr 2013:

90,00 Euro je ÖPNV-Haltestellenmast

Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Unterhaltung der Fahrscheindrucker beträgt ab dem Jahr 2013:

575,00 Euro je Fahrscheindrucker

Punkt 1-4:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für Marketing und Vertrieb beträgt ab dem Jahr 2013:

0,93 Euro je 100 Fplkm

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Ziche

Landrat